

Katholische Propstei und Kirchengemeinde St. Urbanus

Katholischer Friedhof Gelsenkirchen-Resse

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01. Februar 2016

§ 1

Gemäß § 34 Abs.1 Friedhofsordnung werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung Gebühren, Kosten und Auslagen erhoben.

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die die Bestattung in Auftrag gegeben haben.

§ 2

Die Gebühr für die Einräumung des Nutzungsrechts beträgt

für ein Erdreihengrab 2,50 x 1,20 m	€ 850,00
für ein Erdreihengrab 1,20 x 0,80 m	€ 590,00
für ein Urnenreihengrab	€ 590,00
für ein Urnenwahlgrab	€ 950,00
für eine Wahlgrabstätte	
einstellig	€ 1.800,00
zweistellig	€ 3.600,00
für jede weitere	
Stelle	
zusätzlich	€ 1.800,00

Für die Nutzung der Trauerhalle und des Abschiedsraumes werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben

für die Nutzung der Trauerhalle	€ 110,00
für die Nutzung des Abschiedsraumes	€ 140,00

Wird die Trauerhalle benutzt, ohne dass die Beisetzung auf unserem Friedhof erfolgt, wird eine Gebühr von € 200,00 erhoben.

Wird der Abschiedsraum benutzt, ohne dass die Beisetzung auf unserem Friedhof erfolgt, wird eine Gebühr von € 250,00 erhoben.

Bei Urnenbeisetzung als Zweitbelegung in Urnenwahlgräbern oder Wahlgrabstätten sind bei Inanspruchnahme Gebühren in der Höhe nach vorstehendem Absatz zu zahlen.

§ 3

Im dauergepflegten Gemeinschaftsgrabfeld beträgt die Gebühr für die Instandsetzung, Instandhaltung, Bepflanzung und Verwaltungskosten, sowie die Anbringung eines Namenssteins oder einer Stele in einem Erdreihengrab für die Dauer von 25 Jahren
zzgl. Gebühren für das Nutzungsrecht
sowie Bestattungsgebühren € 4.200,00

Im dauergepflegten Gemeinschaftsgrabfeld beträgt die Gebühr für die Instandsetzung, Instandhaltung, Bepflanzung und Verwaltungskosten, sowie die Anbringung eines Namenssteins oder einer Stele in einem Urnenreihengrab für die Dauer von 25 Jahren
zzgl. Gebühren für das Nutzungsrecht gem.
sowie Bestattungsgebühren gemäß € 3.200,00

§ 4

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte Friedhofsordnung beträgt

je Grabstelle	
für 10 Jahre	€ 550,00
für 25 Jahre	€ 1.375,00

je Grabstelle und je Jahr der Verlängerung	€ 55,00
-----------------------------------------------	---------

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte Friedhofsordnung beträgt

je Grabstelle	
für 10 Jahre	€ 300,00
für 25 Jahre	€ 750,00

je Grabstelle und je Jahr der Verlängerung	€ 30,00
-----------------------------------------------	---------

§ 5

Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals (§ 23 Friedhofsordnung) beträgt

bei einer Grabplatte / einem liegendem Grabmal	€ 25,00
bei einem aufstehendem Grabmal auf einem Reihengrab	€ 50,00
bei einem aufstehendem Grabmal auf einem Urnengrab	€ 50,00
bei einem aufstehendem Grabmal auf einer Wahlgrabstätte	€ 70,00

§ 6

Die Gebühr für die Zulassung beruflicher Tätigkeiten auf dem Friedhof
(§ 8 Friedhofsordnung)

beträgt € 50,00

Bei Zulassungen für eine Frist bis zu 3 Monaten beträgt die Gebühr € 25,00

Bei den unter § 5 genannten Gebühren wird die zurzeit gültige Mehrwertsteuer berechnet.

§ 7

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausbettung oder
Umbettung (§ 13 Friedhofsordnung)

beträgt € 20,00

§ 8

Für eine Mahnung wegen mangelnder Instandhaltung von Grabstätten oder
Grabmalen, schriftlich oder durch Anbringen eines Hinweises auf der Grab-
stätte (§ 26 und § 29 Friedhofsordnung) hat der Nutzungs-
berechtigte einen pauschalen Auslagenersatz zu leisten

in Höhe von € 50,00

§ 9

1. Für die Einebnung einer Grabstätte und/oder für die Abräumung eines
Grabsteines, ggf. nach fruchtloser Mahnung (§ 29 Friedhofsordnung) hat der
Nutzungsberechtigte einen Kosten- und Auslagenersatz je Grabstelle
wie folgt zu leisten:

Abräumen eines Reihengrabes € 70,00

Abräumen je Stelle bei Wahlgräbern € 50,00

Abräumen eines liegenden Grabsteines € 50,00

Abräumen eines aufrecht stehenden Grabsteines, einschl. Fundament € 100,00

2. für die Reinhaltung der Grabstätte (§ 29 Friedhofsordnung) bis
zum Ablauf der Ruhefrist einen solchen je Grabstelle und Jahr

in Höhe von € 50,00

3. Für die Beseitigung ungenehmigt aufgestellter Grabmale oder Einfriedungen,
für Sicherungsmaßnahmen an einem Grabmal hat der Nutzungsberechtigte
die glaubhaft gemachten Auslagen der Friedhofsverwaltung zu
erstaten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale

in Höhe von € 100,00

§ 10

Für folgende Leistungen, die der vom Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Urbanus mit der gärtnerischen Pflege des Friedhofs Beauftragte erbringt, sind zu entrichten:

1. Bestattungsgebühren

1.1 Erdbestattung in einem Wahlgrab/Reihengrab 2,50 x 1,20 m	€ 650,00
1.2 Erdbestattung in einem Wahlgrab/Reihengrab 1,20 x 0,80 m	€ 500,00
1.3 Erdbestattung auf einer dauergepflegten Grabstätte	€ 650,00
1.4 Urnenbestattung in einem Wahlgrab/Reihengrab	€ 475,00
1.5 Urnenbestattung auf einer dauergepflegten Grabstätte (zzgl. Pflegekosten des Friedhofsgärtners)	€ 450,00

In den vorgenannten Beträgen sind alle zur Durchführung der Bestattung notwendigen Arbeiten enthalten.

1. Verwaltungsgebühr für Aus- oder Umbettung	€ 20,00
2. Umbettung auf eigenem Friedhof (Erdbestattung)	€ 1.600,00
3. Umbettung auf eigenem Friedhof (Urne)	€ 450,00
4. Ausbettung bei Überführung auf fremden Friedhöfen (Erdbestattung)	€ 950,00
5. Ausbettung bei Überführung auf fremden Friedhöfen (Urne)	€ 300,00
6. Einbettung bei Überführung von fremden Friedhöfen (Erdbestattung)	€ 700,00
7. Einbettung bei Überführung von fremden Friedhöfen (Urne)	€ 300,00

In den vorgenannten Beträgen des Paragraphen 10 ist die zurzeit gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Ändert sich die Mehrwertsteuer, werden die Preise entsprechend angepasst.

§ 11

1. Die Gebühren sind nach Aushändigung des Gebührenbescheides innerhalb von spätestens 4 Wochen zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug müssen Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

2. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der erhobenen Gebühr besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn die mit der Gebühr abgegoltenen Benutzungsmöglichkeiten nicht voll in Anspruch genommen werden.

§ 12

1. Die Gebühren, Kosten und Auslagen für Leistungen nach dieser Friedhofsgebührenordnung richten sich nach der dazu ergehenden Friedhofsordnung. Sie wird durch Auslegung in den Räumen der Friedhofsverwaltung bekannt gemacht und auf Wunsch ausgehändigt.

2. Diese Friedhofsgebührenordnung **tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25.08.2015 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 23.11.2015 und sodann erfolgter Veröffentlichung am 01.02.2016 in Kraft.** Die Friedhofsgebührenordnung und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie des Inkrafttretens der Friedhofsordnung werden durch Auslegung in den Räumen der Friedhofsverwaltung **und durch Aushang auf dem Friedhof** bekannt gemacht.

3. Zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung vom 01.06.2003 außer Kraft.

Gelsenkirchen-Buer, den 22.01.2016

Der Kirchenvorstand der Kath. Propstei und Kirchengemeinde St. Urbanus